

Betriebspraktikum in der Jahrgangsstufe 10

Praktikumsvereinbarung im Schuljahr 26/27 für ein Schülerbetriebspraktikum zwischen

Name des Betriebs: _____

Adresse: _____

E-Mail: _____

Tel.: _____

und

Name der Praktikantin / des Praktikanten: _____

geboren am _____

wohnhaft: _____

Tel.: _____

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Der Praktikumsbetrieb stellt der Praktikantin / dem Praktikanten für die Zeit **vom 05.10.26 bis zum 16.10.26** werktäglich einen Praktikumsplatz zur Verfügung im Tätigkeitsbereich: _____

Für die ordnungsgemäße Durchführung und Betreuung des Praktikums ist im Praktikumsbetrieb verantwortlich: **Name der betreuenden Person** _____

E-Mail: _____ Tel.: _____

Es wird 5 Tage wöchentlich im Betrieb gearbeitet. Dies ist der Regelfall. Die Vorgaben des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten. Der Urlaub entspricht den Ferienzeiten.

- 1) Beim Schülerbetriebspraktikum handelt es sich um ein Standardelement der Beruflichen Orientierung in NRW für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 8, das als Schulveranstaltung in der regulären Schulzeit stattfindet. Eine Vergütung ist nicht vorgesehen. Der Praktikumsbetrieb und die Schule arbeiten bei der Organisation und Durchführung des Praktikums eng zusammen. Die Praktikantin / der Praktikant wird während der Praktikumszeiten durch die Schule betreut und in diesem Zusammenhang auch von einer betreuenden Lehrkraft besucht.
- 2) Das Praktikum dient der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, um den Übergang in ein Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis zu unterstützen. Der Betrieb

Carl-von-Ossietzky
Gymnasium Bonn
Schule der Bundesstadt Bonn
Im Schmalzacker 49
53125 Bonn
Telefon 0228 77 7370
Telefax 0228 77 7374
cvo@schulen-bonn.de
www.cvo-bonn.de

Praktikumsorganisation:
Jennifer Folland
folland@cvo.nrw.schule

Bonn, den 12.11.25

vermittelt Grundkenntnisse und -fertigkeiten im Hinblick auf berufsbezogene und soziale Kompetenzen sowie auf eine spätere berufliche Tätigkeit.

- 3) Der Praktikumsbetrieb verpflichtet sich, die Praktikantin / den Praktikanten so zu beschäftigen, dass sie / er erfahren kann, ob eine Ausbildung in dem Berufsfeld für sie / ihn geeignet erscheint.
- 4) Der Krankenversicherungsschutz der Praktikantin / des Praktikanten ist über die Familienversicherung der Erziehungsberechtigten geregelt (z.B. als Familienmitglied über die gesetzliche Krankenversicherung der Erziehungsberechtigten).
- 5) Der Träger der Unfallversicherung ist die Unfallkasse NRW. Der Träger der Haftpflichtversicherung ist in der Regel der jeweilige Schulträger.
- 6) Die Arbeitszeit im Betrieb richtet sich nach der betriebsüblichen Arbeitszeit. Wie bei allen Praxisphasen im Rahmen der Beruflichen Orientierung sind die Vorgaben nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem alle Schülerinnen und Schüler unterliegen, einzuhalten.
- 7) Der Praktikumsbetrieb verpflichtet sich, alle ihn betreffenden gesetzlichen Vorschriften und Regelungen zum Jugendarbeitsschutz, zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit am Arbeitsplatz und der damit einhergehenden Gefährdungsbeurteilung einzuhalten und sicherzustellen, dass die Praktikantin / der Praktikant beim Praktikumsbeginn die für ihre / seine Tätigkeit notwendigen Sicherheitsunterweisungen erhält. Sollte für die Tätigkeit der Praktikantin / des Praktikanten eine persönliche Schutzausrüstung erforderlich sein, so hat der Praktikumsbetrieb dafür Sorge zu tragen, dass diese während der Arbeitszeit getragen wird.
- 8) Die Praktikantin / der Praktikant hat sich auf die betrieblichen Gegebenheiten einzustellen. Sie / Er verpflichtet sich, alle ihr / ihm übertragenen Aufgaben und Tätigkeiten gewissenhaft und sorgfältig auszuführen sowie den Anweisungen insbesondere des Verantwortlichen im Betrieb Folge zu leisten und die geltenden Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten.
- 10) Über Fehlzeiten (Verspätungen / Krankheit / Abwesenheit ohne Grund) hat die Praktikantin / der Praktikant den Praktikumsbetrieb und die Schule unverzüglich telefonisch zu unterrichten. Bei begründeten Zweifeln, ob aus gesundheitlichen Gründen der Praktikumsbesuch versäumt worden ist, kann die Schule von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen.
- 11) Wenn eine Schülerin / ein Schüler während der Praktikumszeit im Betrieb unentschuldig fehlen sollte, hat der Betrieb umgehend die Schule zu informieren.

- 12) Bei Bedarf: Vor Beginn des Praktikums hat die Praktikantin / der Praktikant den Nachweis der Teilnahme an einer Belehrung nach § 43 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu erbringen:
ja / nein (Zutreffendes bitte unterstreichen.)
- 13) Bei Bedarf: Vor Beginn des Praktikums hat die Praktikantin / der Praktikant ein polizeiliches Führungszeugnis einzureichen:
ja / nein (Zutreffendes bitte unterstreichen.)
- 14) Diese Praktikumsvereinbarung kann jederzeit ohne Fristen aufgelöst werden. Sie erlischt mit dem festgelegten Fristablauf.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Betriebsvertretung

Praktikant/in
(oder gesetzliche Vertretung)